

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.01.2017

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.2-116/13

Zulassungsnummer:

Z-56.272-2166

Geltungsdauer

vom: **12. Januar 2017**

bis: **5. September 2017**

Antragsteller:

ZIERER-Fassaden GmbH

Hofkamp 20-22

48599 Gronau-Epe

Zulassungsgegenstand:

**Kleinformatige Fassadenelemente aus GF-UP für hinterlüftete Außenwandbekleidungen
"ZIERER-Fassaden B1"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.272-2166 vom 5. September 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 12. Januar 2005
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der in verschiedenen Oberflächenstrukturen und Farbvarianten hergestellten kleinformigen Fassadenelemente aus vorimprägnierten Polyesterlaminaten, "ZIERER-Fassaden B1" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

Die Fassadenelemente können auf der Sichtseite mit einer Lackbeschichtung ausgerüstet sein.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für kleinformige Fassadenelemente mit einer Fläche von $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und einer Eigenlast von $\leq 5 \text{ kg/Element}$.

1.2.2 Die Fassadenelemente dürfen für hinterlüftete Fassaden verwendet werden. Als Dämmschicht müssen nichtbrennbare Mineralfaserdämmstoffe³ verwendet werden.

Der Abstand zu diesen Mineralfaserdämmstoffen oder anderen nichtbrennbaren Untergründen aus mineralischen Baustoffen³ (Dicke $\geq 6 \text{ mm}$, Rohdichte $\geq 525 \text{ kg/m}^3$) muss mindestens 20 mm sein. Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss mindestens 80 mm betragen.

1.2.3 Die Fassadenelemente sind mechanisch entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Antragstellers auf stabförmigen Unterkonstruktionen aus Holz, Holzwerkstoffen oder aus Aluminium zu befestigen.

Bei Verwendung der Fassadenelemente auf flächigen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen gilt die hinterlüftete Außenwandbekleidung als normalentflammbar.

1.2.4 Bei Verwendung der Fassadenelemente als hinterlüftete Außenwandbekleidung sind die Bestimmungen in DIN 18516-1⁴ sinngemäß zu beachten.

1.2.5 Die Eignung der Fassadenelemente für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.6 Regelungen zur Standsicherheit der Fassadenelemente, deren Befestigungen sowie eventuell vorhandener Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit der Fassadenelemente einschließlich deren Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

1.2.7 Die für die Verwendung der Fassadenelemente zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder. Sie kann bei Verwendung einer Holzunterkonstruktion auf geringere Höhen beschränkt sein.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Nichtbrennbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A oder der Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend

⁴ DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.272-2166

Seite 4 von 6 | 12. Januar 2017

- 1.2.8 Für die Verwendung der Fassadenelemente für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die Fassadenelemente müssen aus vorimprägnierten Polyesterlaminaten (Prepreg- bzw. Premixmaterial) hergestellt werden.

Zur Erhöhung der Steifigkeit müssen rückseitig auf den Fassadenplatten Verstärkungsrippen vorhanden sein. Die Ober- bzw. Unterkanten müssen im Nut-/Federprinzip ausgebildet sein.

Die Abmessung der Fassadenelemente muss 1130 (± 30) mm x 360 (± 10) mm, die Dicke der Fassadenelemente ohne Verstärkungsrippen muss mindestens 2,8 mm und höchstens 4,5 mm betragen.

Das Flächengewicht eines Fassadenelements muss mindestens 7 kg/m² und maximal 9,5 kg/m² betragen.

- 2.1.2 Die Sichtseite der Fassadenelemente darf mit einem Lackanstrich auf Acrylharzbasis mit einer Auftragsmenge von maximal 250 g/m² versehen werden.

- 2.1.2 Die Fassadenelemente müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 11 erfüllen.

- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Fassadenelemente muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Fassadenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fassadenelemente, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Fassadenelementen, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.272-2166
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1), entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Ferner sind die Abmessungen der Fassadenelemente pro Fertigungslos sowie das Flächengewicht der Formlinge zu überprüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁵ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> nach LBO -> PÜZ-Verzeichnis 2014.

⁶ Zuletzt veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Zusätzlich sind die Abmessungen der Fassadenelemente und die Rohdichte zu kontrollieren.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Fassadenelemente einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

3.2 Brandverhalten

Die Fassadenelemente sind bei Verwendung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse B-s2, d0 nach DIN 13501-1)^{1,2}.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Der Einbau der Fassadenelemente muss unter Beachtung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 und 2.1 sowie entsprechend den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).

4.2 Bei der Verwendung der Fassadenelemente für schwerentflammbare, hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich des konstruktiven Brandschutzes die Bestimmungen in der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen⁷ zu DIN 18516-1⁴ zu beachten.

4.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Paneele zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

4.4 Alle vertikale Innenecken der Außenwandbekleidung müssen zusätzlich zwecks Abdeckung der Stoßfuge der Fassadenelemente mit einem Stahlblechwinkel mit einer Schenkelhöhe von 80 mm x 80 mm und einer Wanddicke von 1 mm ausgeführt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

⁷ Musterliste der Technischen Baubestimmungen, veröffentlicht unter www.dibt.de -> Technische Baubestimmungen -> Teil I, Stand Juni 2015; Die Liste der Technischen Baubestimmungen wird zukünftig durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) ersetzt werden. Sobald dies der Fall ist, sind die entsprechenden Bestimmungen in der VV TB zu DIN 18516-1 zu beachten.